

1/X. 1916

Die Landbaupflicht in der Türkei.

Konstantinopel, 30. September. Das eben verkündete Gesetz über die bereits realisierte Einführung der Landbaupflicht für das kommende Jahr macht den Unterschied zwischen den für den aktiven Dienst in der Armee nicht herangezogenen Osmanen, die den Landbau berufsmäßig betreiben, und denjenigen, welche andere Beschäftigungen haben. Erstere. Frauen in-

begriffen, können behördlich zum Landbau für bestimmte Anbauflächen verpflichtet werden, letztere nur in ihrem Wohnort. Die Landarbeiten werden unter der Aufsicht von besonderen Kommissionen und der Leitung von Beamten des Ackerbauministeriums ausgeführt werden. Die Oberaufsicht hat eine Kommission in Konstantinopel unter dem Vorsitz des Ackerbauministers. Eine Durchführungsverordnung regelt die Einzelheiten der Ausführung dieses Gesetzes, welches dazu bestimmt zu sein scheint, gewisse, im Laufe des vorigen Jahres bemerkte Nachlässigkeiten gutzumachen und eine für die Bedürfnisse des Landes genügende Ernte sicherzustellen. Die Nichteinhaltung der Anbauvorschriften wird mit verhältnismäßig leichten Strafen geahndet.